



Baden-Württemberg

STAATSANWALTSCHAFT STUTTGART

PRESSEMITTEILUNG

22. Juni 2010

Anklage gegen Kampfsport-Trainer erhoben

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat gegen einen 55 Jahre alten Kampfsport-Trainer aus dem Rems-Murr-Kreis Anklage zum Landgericht - Jugendschutzkammer - Stuttgart erhoben. Ihm wird vorgeworfen, im Zeitraum zwischen September 2009 und März 2010 eine Schülerin mindestens 24 Mal sexuell missbraucht und im Jahre 1998 eine andere Schülerin vergewaltigt zu haben.

Die Taten wurden bekannt, weil sich ein Mädchen aus der Übungsgruppe des Trainers ihren Eltern anvertraut hatte. Das Mädchen war zur Tatzeit 14 bzw. 15 Jahre alt. Die Eltern gingen daraufhin zur Polizei und zeigten den Trainer ihrer Tochter an. Kurze Zeit später, am 7. April dieses Jahres, wurde der Angeschuldigte festgenommen. Er befindet sich seit dieser Zeit ununterbrochen in Untersuchungshaft.

Nach Bekanntwerden der Taten und der entsprechenden Berichterstattung in den Medien meldete sich ein weiteres Opfer bei der Polizei. Die heute 26 Jahre alte Geschädigte sagte aus, dass sie damals als 14-Jährige im Jahre 1998 ebenfalls Schülerin des Angeschuldigten gewesen und von ihm vergewaltigt worden sei. Der bislang nicht vorbestrafte Angeschuldigte bestreitet die gegen ihn erhobenen Vorwürfe.

Die 3. Jugendkammer des Landgerichts Stuttgart hat nun über die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Anberaumung der Verhandlungstermine zu entscheiden.

(Ansprechpartner: Staatsanwältin Krauth, Tel. 0711/921-4400)

Alle Pressemitteilungen der Staatsanwaltschaft Stuttgart auch im Internet unter:
www.staatsanwaltschaft-stuttgart.de/Pressemitteilungen

Strafgesetzbuch

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, [...] anvertraut ist,
2. [...]
3. [...]

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. [...] oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters [...] an sich zu dulden [...], wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt [...], die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. [...]